

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/9/9 13Os128/76 (13Os129/76), 13Os13/77, 14Os3/92, 13Os139/00, 14Os70/21g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.09.1976

Norm

StPO §285a Z3

Rechtssatz

Erfolgt die Zurückstellung zur Behebung des Mangels einer Verteidigerunterschrift, steht es dem Verteidiger frei, einen anderen Schriftsatz innerhalb offener Frist - zur Ausführung des ursprünglichen Vorbringens (des Angeklagten) - einzubringen, wenn er den Inhalt des vom Angeklagten verfaßten mit seiner Unterschrift nicht zu decken vermag.

Entscheidungstexte

- 13 Os 128/76

Entscheidungstext OGH 09.09.1976 13 Os 128/76

- 13 Os 13/77

Entscheidungstext OGH 03.02.1977 13 Os 13/77

Beisatz: Ein anderer Schriftsatz des Verteidigers zur Ausführung des ursprünglichen Vorbringens (des Angeklagten) zulässig, wenn der Verteidiger den Inhalt des vom Angeklagten verfaßten mit seiner Unterschrift nicht zu decken vermag. Bloß (fachgemäß) Neuformulierung von schon fristgerecht erhobenen Beschwerdeeinwänden. (T1)

- 14 Os 3/92

Entscheidungstext OGH 04.02.1992 14 Os 3/92

Beis wie T1; Beisatz: Kein Recht auf neuerliche (sachlich geänderte oder erweiterte) Rechtsmittelausführung. (T2)

- 13 Os 139/00

Entscheidungstext OGH 29.11.2000 13 Os 139/00

Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T2

- 14 Os 70/21g

Entscheidungstext OGH 14.09.2021 14 Os 70/21g

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0100214

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at